

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkürzung/Aufhebung der Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten**

vom 22. März 1999
in der Fassung vom 03. Dezember 2001

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	Veröffent- licht am	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungs- verordnung	03.12.01	06.12.01	§ 2 Abs. 2 a § 2 Abs. b wird a § 2 Abs. c wird b	STREICHUNG ÄNDERUNG ÄNDERUNG

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 28. Januar 1997 (GV NRW S. 17, SGV NRW 7103), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 03.07.2001 (GV NRW S. 460) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NRW S. 1115) wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 25. Februar 1999, geändert durch Beschluss vom 25. Oktober 2001 für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird in den Nächten

- a) vom Karnevalssonabend zum Karnevalssonntag,
- b) vom Rosenmontag zum folgenden Dienstag,
- c) vom 30. April zum 01. Mai und
- d) vom 31. Dezember zum 01. Januar

jeden Jahres aufgehoben.

§ 2

(1) Für die zur Brackweder Kirmes (Schweinemarkt) zugelassenen Betriebe (Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten) wird der Beginn der Sperrzeit in den Nächten des letzten Augustwochenendes jeden Jahres wie folgt festgesetzt:

- a) vom Freitag zum Sonnabend auf 03.00 Uhr,
- b) vom Sonnabend zum Sonntag auf 03.00 Uhr,
- c) vom Sonntag zum Montag auf 01.00 Uhr und
- d) vom Montag zum Dienstag auf 03.00 Uhr.

(2) Anlässlich des Leineweber-Marktes im Mai jeden Jahres wird der Beginn der Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

- a) für die zum Leineweber-Markt zugelassenen Betriebe einschließlich der öffentlichen Vergnügungsstätten auf 24.00 Uhr am Freitag und Sonnabend und 22.00 Uhr am Sonntag,
- b) für die zum Leineweber-Markt zugelassenen Schank- und Speisewirtschaften auf 01.00 Uhr in den Nächten vom Freitag zum Sonnabend und vom Sonnabend zum Sonntag und auf 22.00 Uhr am Sonntag.

§ 3

Überschreitungen der Sperrzeit werden nach § 28 des Gaststättengesetzes (GastG) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ in Kraft.
Sie tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde

* Die 1. Änderungsverordnung ist eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.